

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1971	Ausgegeben am 8. Juni 1971	58. Stück
----------------------	-----------------------------------	------------------

190. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Maler und Anstreicher

291. Verordnung: Änderung 1979, ausgegeben am 6. Juli 1979

190. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Mai 1971, mit der Ausbildungsvorschriften für einige Lehrberufe erlassen werden (Auszug für den Lehrberuf Maler und Anstreicher)

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird – hinsichtlich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z 1 des Berufsausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung – verordnet:

§ 1. Für den Lehrberuf Maler und Anstreicher werden die in der Anlage 10 enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

Berufsbild

(Änderung BGBl. Nr. 291/1979 Artikel I Z 9)

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Geräte		
2.	Kenntnis der verwendeten Werkstoffe, ihrer Eigenschaften, Unterscheidungsmerkmale und Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Reinigen, Abwaschen, Abscheren	–	–
4.	–	Abbeizen, Abbrennen	–
5.	Kitten	Kitten	Kitten
6.	Imprägnieren	Imprägnieren	Imprägnieren
7.	–	Einschlägige Isolierarbeiten	
8.	Schleifen	Schleifen	Schleifen
9.	Entrosten	Entrosten	Entrosten
10.	–	Neutralisieren	Neutralisieren
11.	Grundieren	Grundieren	Grundieren
12.	–	Phosphatieren	Phosphatieren
13.	–	Verputzen, Spachteln, Glätten	
14.	–	–	Kleben, Armieren
15.	Streichen, Spritzen, Rollen	Streichen, Spritzen, Rollen, Tauchen, Fluten	
16.	–	–	Einbetten, Gießen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17.	–	Beschichten, Versiegeln, Polieren	
18.	–	Zubereiten und Mischen gebrauchsfertiger Materialien	
19.	–	–	Kenntnis jener Techniken, Systeme und Applikationsverfahren, soweit sie dem Schutz, Schmücken, Veredeln und Kennzeichnen von Oberflächen dienen
20.	–	Aufstellen der erforderlichen Gerüste	
21.	–	Fachzeichnen	Fachzeichnen
22.	–	–	Ausmaßrechnen
23.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
26.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

(Verordnung BGBl. Nr. 190/1971, Anlage 10)

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
 5 bis 7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge
 8 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge
 auf je weitere 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen je 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen – unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen – insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, auf 5 Lehrlinge zumindest 2 Ausbilder, auf je 2 weitere Lehrlinge zumindest 1 weiterer Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er – unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

§ 2. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1971 (Änderung BGBl. Nr. 291/1979 am 1. Juli 1979) in Kraft.

Staribacher